



Nr. 16 / 7. August 2015

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2015 174

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2015 175

Beteiligungsbericht 2014 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, 83135 Schechen 176

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und dem Markt Murnau a. Staffelsee, 82418 Murnau 176

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Reichling für die Gemeinde Thaining, Lkrs. Landsberg a. Lech, 86934 Reichling 177

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Gemeinde Weyarn, Landkreis Miesbach, Ignaz-Günther-Straße 5, 83629 Weyarn 178

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Ingolstadt als Ersatz der Achtzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt 179

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.668.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.089.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 250.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.081.000 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage/Zwischenfinanzierungszinsen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 1.372.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer 115, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer 115) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.

Gauting, 24. Juli 2015

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHECHEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.241.000 €
in den Aufwendungen mit	2.288.800 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 247.200 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 7. Juli 2015

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Schechen

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHECHEN

Beteiligungsbericht 2014 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH
 Sitz: 83135 Schechen
 Rechtsform: GmbH
 Gründung: 4. Juli 2002
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
 Stammkapital: 25.000 €
 Beteiligung: 100 %
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
 Aufsichtsrat
 Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber
 1. Bürgermeisterin Ingrid Pongratz
 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann,
 Lichtweg 6, 83346 Bergen
 Elisabeth Neuner
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft: Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 7. Juli 2015

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Schechen

Josef Huber

1. Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker, und dem Markt Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rolf Beuting

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Der Markt Murnau a. Staffelsee ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung bestimmt sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Markt Murnau a. Staffelsee mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Der Markt Murnau a. Staffelsee überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung
(= Verstöße im ruhenden Verkehr)

die Aufgaben der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs verbleibt beim Markt Murnau a. Staffelsee.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Murnau a. Staffelsee, soweit diese nicht bereits vorliegt.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss der Markt Murnau a. Staffelsee Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 26. Juni 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Murnau a. Staffelsee, 1. Juli 2015
Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 22. Juli 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker, und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Reichling für die Gemeinde Thaining, Lkrs. Landsberg a. Lech, Untergasse 3, 86934 Reichling, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Leonhard Stork

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling ist im Gemeindegebiet von Thaining gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der VG Reichling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Nord.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Reichling überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die VG Reichling.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 27. Juni 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

Reichling, 23. Juni 2015

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Leonhard Stork

Gemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 23. Juli 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Weyarn, Landkreis Miesbach, Ignaz-Günther-Straße 5, 83629 Weyarn vertreten durch den Ersten Bürgermeister Leonhard Wöhr

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Weyarn ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Weyarn mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Weyarn überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Weyarn.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. Juli 2015
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Weyarn, 20. Juli 2015
Gemeinde Weyarn

Leonhard Wöhr
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 22. Juli 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Ingolstadt als Ersatz der Achtzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Vom 1. August 2015 44-5103-IN-15-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Ingolstadt als Ersatz der Achtzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 21. Mai 2013 (OBABI S. 233), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. Juli 2013 (OBABI S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.a)	Mittelschule Ingolstadt-Oberhaunstadt

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ingolstadt-Oberhaunstadt umfasst das Gebiet der Stadtteile Etting, Oberhaunstadt und Unterhaunstadt der Stadt Ingolstadt.

Die Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule Ingolstadt bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule Ingolstadt umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze / Stadtgrenze in östlicher-südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

8.b) Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt

Der Sprengel der Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt umfasst das Gebiet der Stadtteile Oberhaunstadt und Unterhaunstadt der Stadt Ingolstadt sowie das Gebiet südlich des Augrabens / Mündung in den Mailinger Bach – in östlicher Richtung bis Schnittstelle Mailinger Bach / Unterhaunstädter Weg – Unterhaunstädter Weg (Mitte) in südlicher Richtung bis zum Übergang Theodor-Heuss-Straße / Römerstraße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Theodor-Heuss-Straße / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Augraben – kürzeste Verbindung vom Schnittpunkt Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Augraben zum Schnellerweg / Augraben – dem Augraben folgend bis Einmündung in den Mailinger Bach – Schnittstelle Mailinger Bach / Unterhaunstädter Weg.

2. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Grundschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße

Der Sprengel der Grundschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt BAB 9 München-Nürnberg / Donau – Donau (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Theodor-Heuss-Straße / Unterhaunstädter Weg – Unterhaunstädter Weg (Mitte) bis zum Schnittpunkt Unterhaunstädter Weg / Mailinger Bach – Mailinger Bach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Mailinger Bach / BAB 9 München-Nürnberg – BAB 9 München-Nürnberg in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt BAB 9 München-Nürnberg – Donau.

Der Unterricht erfolgt im Halbtagesbetrieb.

3. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Ingolstadt,
Gotthold-Ephraim-Lessing

Der Sprengel der Grundschule Ingolstadt, Gotthold-Ephraim-Lessing, umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt BAB 9 München-Nürnberg / Donau – Donau (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Theodor-Heuss-Straße / Unterhaunstädter Weg – Unterhaunstädter Weg (Mitte) bis zum Schnittpunkt Unterhaunstädter Weg / Mailinger Bach – Mailinger Bach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Mailinger Bach / BAB 9 München-Nürnberg – BAB 9 München-Nürnberg in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt BAB 9 München-Nürnberg – Donau.

Der Unterricht erfolgt im Ganztagesbetrieb.

4. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16. Mittelschule Ingolstadt, an der Stollstraße

Die Mittelschule Ingolstadt, an der Stollstraße, ist aufgelöst.

5. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21. Gebrüder-Asam-Mittelschule Ingolstadt

Der Einzugsbereich der Gebrüder-Asam-Mittelschule Ingolstadt umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt südlich der Donau.

6. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Ingolstadt als Ersatz der Achtzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Ingolstadt“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 1. August 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

